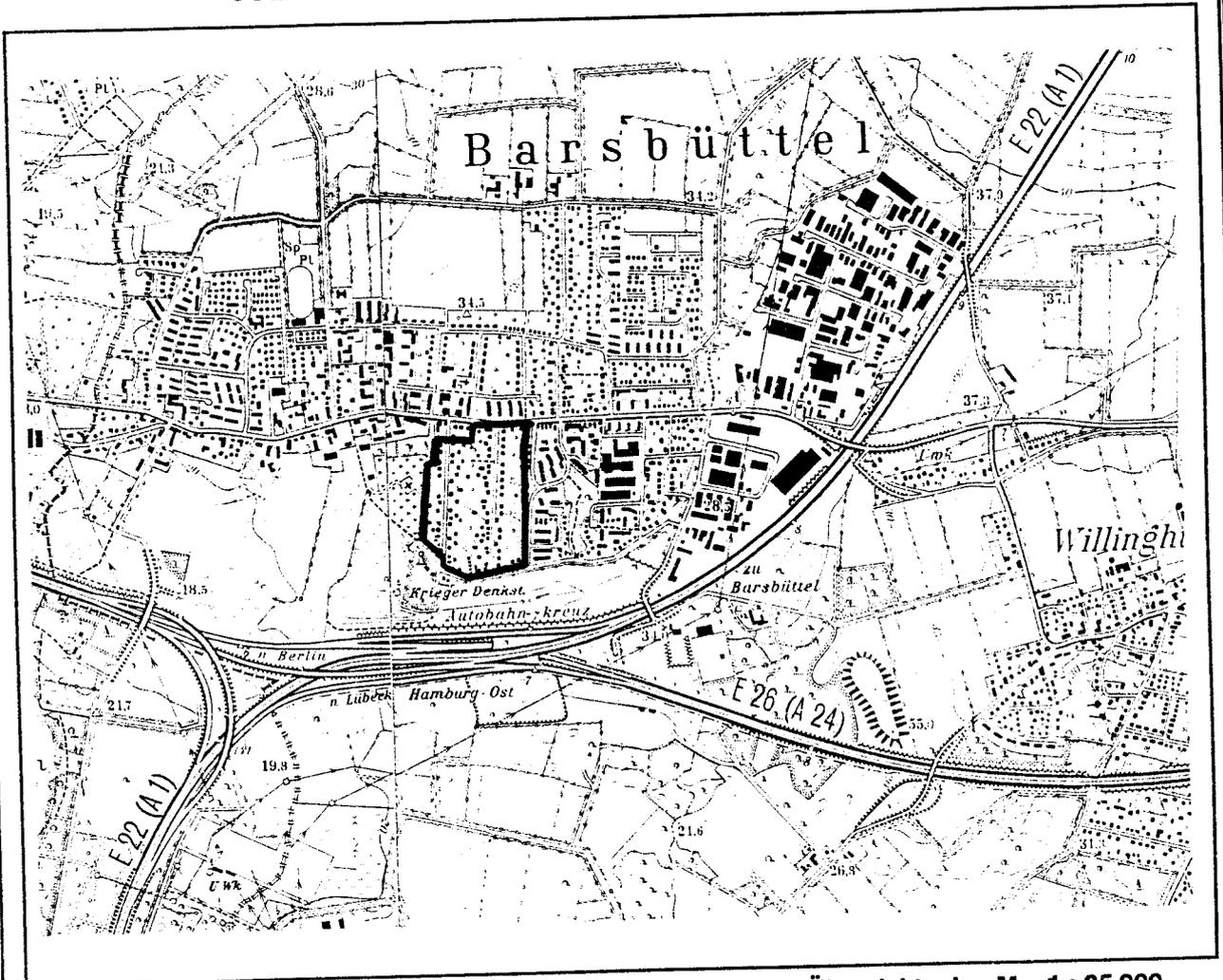


Begründung

zur 6. Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 1.25
der Gemeinde Barsbüttel

Gebiet: südlich "Willinghusener Landstraße",
westlich der Straße "Ellerhoop",
nördlich der Straße "An der Barsbek" und
östlich der Straße "Kahlenredder"



Übersichtsplan M = 1 : 25.000

PLANUNGSBÜRO J. ANDERSEN
-Büro für Bauleit- und Landschaftsplanung -
Rapsacker 12a - 23556 Lübeck
Telefon 0451 / 87 9 87-0 * Telefax 0451 / 87 9 87-22

Planungsstand:

SATZUNG

...3...Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

der Begründung zum Bebauungsplan 1.25 - 6. Änderung der Gemeinde Barsbüttel

1.	Grundlagen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 Seite	3
2.	Gründe zur Aufstellung der Änderung.....Seite	3
3.	Lage des Baugebietes.....Seite	3
4.	Inhalt der Änderung..... Seite	4
5.	Ver- und Entsorgung des Baugebietes..... Seite	5
	a) Wasserversorgung..... Seite	5
	b) Versorgung mit elektrischer Energie..... Seite	5
	c) Gasversorgung..... Seite	5
	d) Fernwärme..... Seite	5
	e) Fernsprechversorgung..... Seite	5
	f) Beseitigung von Schmutzwasser..... Seite	6
	g) Beseitigung des Oberflächenwassers..... Seite	6
	h) Feuerschutzeinrichtungen..... Seite	6
6.	Verkehrliche Erschließung des Baugebietes..... Seite	6
7.	Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes..... Seite	7
8.	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen..... Seite	7
9.	Altablagerungen..... Seite	8
10.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens..... Seite	8
11.	Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten..... Seite	9
12.	Realisierung des Bebauungsplanes..... Seite	9
13.	Hinweise..... Seite	9
14.	Beschluß über die Begründung..... Seite	9
	Arbeitsvermerke / Stand der Begründung..... Seite	9

Anlage: Lärmschutzgutachten

1. GRUNDLAGEN DER 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.25

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 wird aufgestellt auf der Grundlage des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel, der mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 05. April 1977, Az.: 8106/812/2-62.9, genehmigt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 1.25 der Gemeinde Barsbüttel wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 22.02.1980 (Az.:61/31-62.009 (1.25)) genehmigt.

Als Kartengrundlage dient eine Abzeichnung der Flurkarte, die durch das Vermessungsbüro Grob und Teetzmann, Ahrensburg, erstellt und beglaubigt wurde.

Auf die Übernahme der Höhenschichtenlinien aus der Deutschen Grundkarte wurde verzichtet, da wesentliche Höhenunterschiede nicht bestehen und die geplante Bebauung hiervon nicht beeinträchtigt wird.

Als Rechtsgrundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 2049),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),
- c) die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 11. Juli 1994 - LBO '94 (GVBl. Seite 321) sowie
- d) die "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 833).

2. GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG

Die Gemeinde Barsbüttel grenzt unmittelbar an die Grenze der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Siedlungsdruck von hieraus sowie auch aus der Gemeinde selbst führt zu einer starken Nachfrage nach Baugrundstücken. Die Gemeinde ist bemüht, dieser Nachfrage im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu entsprechen ohne zu viele neue Bauflächen am Ortsrand auf bisher nicht bebauten Flächen in Anspruch zu nehmen.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 wird dieser Zielsetzung entsprochen. Durch die Möglichkeit zur Nutzung großer und tiefgeschnittener Grundstücke für die Errichtung von Gebäuden "in zweiter Reihe" können bereits bebaute Bereiche verdichtet und damit nicht bebaute Bereiche geschont werden.

3. LAGE DES BAUGEBIETES

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil "Barsbüttel-Ort" und wird im Norden durch die "Willinghusener Landstraße", im Osten durch die Straße "Ellerhoop", im Süden durch die Straße "An der Barsbek" und im Westen durch die westliche Bebauung der Straße "Zum Ehrenhain" begrenzt.

4. INHALT DER ÄNDERUNG

Ziel der Planung ist die Gewinnung neuer Bauplätze durch die Möglichkeit zur Bebauung tief geschnittener Grundstücke "in zweiter Reihe". Dabei werden die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung, mit Ausnahme des südlichen Bereichs und für die der "Willinghusener Landstraße" zuzuordnenden Grundstücke, die als "Allgemeines Wohngebiet" -WA- nach § 4 BauNVO festgesetzt werden, als "Reine Wohngebiete" -WR- nach § 3 BauNVO beibehalten.

Im südlichen Bereich, der Straße "An der Barsbek" zuzuordnen, war bisher lediglich eine Teilfläche als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die zwischenzeitlich feststellbare Entwicklung läßt jedoch diesen Gesamtbereich als "Allgemeine Wohngebiete" erkennen. Dies wird von der Gemeinde auch städtebaulich gewünscht.

Auch die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind nahezu unverändert übernommen worden. Lediglich in den Abgrenzungsbereichen zwischen den Grundflächenzahlen 0,4 und 0,3 sind geringfügige Korrekturen aus städtebaulichen Gründen vorgenommen worden. Dabei wurde der Bereich für die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 zwischen den Straßen "Zum Ehrenhain" und "Kahlenredder", im Anschluß an das nördliche (etwas größere) "Allgemeine Wohngebiet", vergrößert, weil dieser Bereich mehr zum Ortszentrum hin orientiert ist. Der entsprechende Abschnitt zwischen "Kahlenredder" und "Ellerhoop" wurde reduziert.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert. Geändert wurde jedoch die bisher festgesetzte "Bauweise". Anstelle der bisherigen Festsetzung von "nur Einzelhäuser zulässig" tritt nunmehr die Möglichkeit zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Auch hinsichtlich der gestalterischen Festsetzungen beschränkt sich der Bebauungsplan auf die bisherigen Festsetzungen.

Die Erschließung rückwärtig neu entstehender Grundstücke wird durch die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten geregelt. Bei Grundstücken, die wegen eines zu geringen Grenzabstandes oder wegen baulicher Anlagen im Bauwuch (wie Eingänge, Keller-niedergänge und Rampen) diese Art der selbständigen Erschließung nicht zulassen, wird lediglich die jeweils überbaubare Fläche durch die Festsetzung von Baugrenzen angemessen erweitert ohne eine "in Aussicht genommene Grundstücksgrenze" darzustellen.

Bezüglich der grünordnerischen Festsetzungen beinhaltet die ursprüngliche Planfassung ein "Anpflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen" an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen (in Nord-Süd-Richtung) sowie einen Pflanzstreifen vom "Kahlenredder" im Osten bis zur westlichen Grenze des Bebauungsplanes. Diese bisherige Festsetzung läßt sich zum einen auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Zuerwerbe im Bereich zwischen "Zum Ehrenhain" und "Kahlenredder" planerisch nicht mehr vertreten. Durch die dadurch entstandenen Versätze der rückwärtigen Grenzen wäre die Festsetzung unrealistisch. Im Sinne der Gleichbehandlung wird daher auch auf die entsprechende Festsetzung zwischen "Kahlenredder" und "Ellerhoop" verzichtet. Dabei geht die Gemeinde davon aus, daß die Grundstückseigentümer selbst, wie auch bisher, eine angemessene Grüngestaltung ihrer Grundstücke beibehalten.

Zum anderen wird auch auf die Festsetzung des in Ost-West-Richtung bisher festgesetzten Grünstreifens verzichtet. Diese Bereiche wurden zwischenzeitlich den anliegenden Grundstücken zugeschlagen.

Im Laufe der Realisierung des Bebauungsplanes wurde jedoch, ergänzend zu den bestehenden Einzelbäumen, eine erhebliche Anzahl von Einzelbäumen und Baumgruppen angepflanzt. Diese Anpflanzungen tragen erheblich zu dem positiven Bild des Baugebietes bei. Durch die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 wird der erhaltenswerte Bestand nach § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

Auf die entsprechende Festsetzung wurde nur in den Fällen verzichtet, bei denen es sich um landschaftsfremde Bäume, Obstbäume sowie einzelne nicht erhaltenswerte Kiefern und Birken handelt.

Nicht berücksichtigt durch den Geltungsbereich der 6. Änderung werden die ehemals vorgesehenen Erweiterungsflächen westlich der Grundstücke "Zum Ehrenhain" Nrn. 10 bis 34 sowie der bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche Kinderspielplatz mit Parkanlagen im Südwesten einschließlich der ehemals geplanten Verkehrsfläche nach Westen ("Ehrenhain"). Ebenfalls unberücksichtigt bleibt der gesondert bisher festgesetzte Bereich des Lärmschutzwalles in einem getrennt festgesetzten Geltungsbereich südlich des Baugebietes.

5. VER- UND ENTSORGUNG DES BAUGEBIETES

a) **Wasserversorgung**

Der gesamte Bereich der Gemeinde Barsbüttel wird durch zentrale Wasserversorgungseinrichtungen der "Hamburger Wasserwerke GmbH" mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Die entstehenden neuen baulichen Anlagen können an das bestehende Netz angeschlossen werden.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH weisen darauf hin, daß eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfaßten Gebietes nur möglich ist, wenn rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung nähere Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, mitgeteilt werden.

b) **Versorgung mit elektrischer Energie**

Die Gemeinde Barsbüttel wird durch die SCHLESWAG AG mit elektrischer Energie versorgt. Die notwendigen Einrichtungen zum Anschluß neuer baulicher Anlagen stehen zur Verfügung.

Sollten zusätzliche Einrichtungen erforderlich werden, sollen entsprechende Festsetzungen nach Abstimmung mit dem Versorgungsträger getroffen werden.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage beim Bezirk Glinde, Tel.: 040 / 72 73 68-0, zu erfragen.

c) **Gasversorgung**

Teile des Gemeindegebietes werden bereits durch die "Hamburger Gaswerke GmbH" mit Stadtgas versorgt. Eine entsprechende Versorgung des gesamten Gebietes ist möglich.

d) **Fernwärme**

Für den Bereich des Bebauungsplanes ist eine Versorgung mit Fernwärme derzeit nicht vorgesehen.

e) **Fernsprechversorgung**

Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Telefonnetz Hamburg der Telekom angeschlossen. Die Telekom soll ca. 12 Monate vor Beginn von Baumaßnahmen unterrichtet werden.

f) Beseitigung von Schmutzwasser

Die Gemeinde Barsbüttel hat das gemeindliche Abwassernetz (Schmutzwasser) an das Sielnetz der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) angeschlossen.

Neue bauliche Anlagen sollen ebenfalls an die zentralen Entwässerungsleitungen der Gemeinde angeschlossen werden.

g) Beseitigung von Oberflächenwasser

Das in dem Baugebiet zusätzlich anfallende Oberflächenwasser kann durch die bestehenden Sielleitungen der Gemeinde abgeleitet werden. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Derzeit wird das anfallende Oberflächenwasser des "Kahlenredder", des "Ehrenhain" und des westlichen Teiles der Straße "An der Barsbek" (ab Einmündung "Kahlenredder") dem bestehenden Regenrückhaltebecken "Münstermann" zugeleitet. Dieses Becken ist ausreichend dimensioniert. Oberflächenwasser aus den Straßen "Ellerhop" sowie "An der Barsbek" (östlicher Teil) werden noch ungedrosselt in die "Barsbek" abgeleitet. Für diesen Bereich (einschließlich der östlich angrenzenden Baugebiete) wird zur Zeit ein neues Regenrückhaltebecken geplant. Dieses neue Becken wird bereits in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Bei der unter "Hinweise" vorgeschlagenen "Versickerung" des Regenwassers handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. In der Gemeinde besteht ein Anschlußzwang auch für Regenwasser. Ausnahmen für "Versickerung" werden auf Nachweis zugelassen. Eine Untersuchung der diesbezüglichen hydrogeologischen Voraussetzungen muß durch die Bauherren selbst in Auftrag gegeben werden.

h) Feuerschutzeinrichtungen

Der Feuerschutz der Gemeinde wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Barsbüttel" sichergestellt. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten ausgestattet.

6. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES

a) Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen "Willinghusener Landstraße", "Ellerhop", "Kahlenredder", "Zum Ehrenhain" und "An der Barsbek" sind voll ausgebaut und bedürfen keiner zusätzlichen Änderungen. Dieser Ausbau erfolgte, mit Ausnahme der "Willinghusener Landstraße", verkehrsberuhigt.

Die neu geschnittenen rückwärtigen Grundstücke werden größtenteils mit festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nach § 9 (1) 21 BauGB erschlossen. Lediglich bei Grundstücken, die keine reelle Teilung wegen überbauter oder zu geringer Bauweise zulassen, erfolgt keine besondere Erschließung.

b) Ruhender Verkehr

Beim Ausbau der Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrsberuhigung wurde eine ausreichende Anzahl öffentlicher Stellplätze (Parkplätze) angeordnet. Durch die Verdichtung der Bebauung erhöht sich der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen, der innerhalb des Baugebietes zahlenmäßig nicht vollständig nachgewiesen werden kann.

Im Rahmen der Abwägung geht die Gemeinde jedoch davon aus, daß das bestehende Angebot ausreichen muß und keine zusätzlichen Ausbaumaßnahmen erforderlich sind, da dies zu unzumutbaren Eingriffen in private Rechte und zu einer wesentlichen Verschlechterung der städtebaulichen Situation führen würde. Private Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren auf den Grundstücken selbst nachzuweisen.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND ZUR GESTALTUNG DES BAUGEBIETES

Vermeidungsmaßnahmen

- a) Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden in einem bereits bebauten Baugebiet zusätzliche Bauflächen durch die Nutzung sehr tiefgeschnittener, großer Grundstücke gewonnen. Damit kann ein Teil des in der Gemeinde bestehenden Bedarfs an Bauplätzen gedeckt werden, ohne Inanspruchnahme von Flächen in bisher nicht bebauten Rand- oder Außenbereichen. Die neuen Bauflächen fügen sich in die baulichen Strukturen der Gemeinde ein.
- b) Die Grundflächenzahl des Baugebietes bleibt nahezu unverändert.

Erhaltungsmaßnahmen

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.25 sieht bisher keine Erhaltungsgebote für Einzelbäume und Baumgruppen vor. Durch die vorliegende 6. Änderung wird der Bestand an erhaltenswerten Einzelbäumen (und Baumgruppen nunmehr nach § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten, weil es sich um die Änderung eines bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes handelt und die bereits bisher zulässigen Nutzungen nur in geringfügigem Umfang verändert werden.

Baumschutz

Zum Schutz der Bäume im Bereich der Gemeinde Barsbüttel hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen ("Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes" vom 01.02.1984, zuletzt geändert am 06. 07. 1995). Diese Satzung ist auch bei Realisierung der neuen Festsetzungen durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes zu beachten.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR IMMISSIONEN

Schallemissionen durch den Verkehrslärm treten im gesamten Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 auf. Die vom Büro "Masuch + Olbrisch Beratende Ingenieure VBI", Oststeinbek, erarbeitete "Lärmtechnische Untersuchung" vom 15. 01. 1997 kommt zu folgendem Ergebnis:

- Die Beurteilungspegel liegen am Tage mit bis zu 70 dB(A) an den Straßenfronten der ersten Baureihe zur "Willinghusener Landstraße" (K 29) um 15 dB(A) über dem Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (WA). In der zweiten Baureihe bzw. an den von der "Willinghusener Landstraße" abgewandten Fronten der ersten Baureihe liegen die Beurteilungspegel zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A) und somit in der Größenordnung des Orientierungswertes für WA.

- Nachts betragen die Beurteilungspegel an den zur "Willinghusener Landstraße" weisenden Straßenfronten bis zu 63 dB(A) und überschreiten damit die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 18 dB(A) innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes. Auf den von der "Willinghusener Landstraße" abgewandten Gebäudeseiten liegen die Beurteilungspegel mit ca. 51 dB(A) bzw. in der zweiten Baureihe mit ca. 53 dB(A) in der Nacht um ca. 6 bis 8 dB(A) über dem Orientierungswert für WA.
- Entlang der "Willinghusener Landstraße" treten zwar die höchsten Beurteilungspegel auf, der Einfluß dieser Straße nimmt jedoch schon mit relativ geringem Abstand stark ab.
- Demgegenüber verursachen die Autobahnabschnitte im Süden des Plangeltungsbereiches trotz vorhandener Lärmschutzwälle und -wände Beurteilungspegel von 63 dB(A) am Tage und 58 dB(A) in der Nacht; im mittleren Teilbereich noch 54 bis 56 dB(A).
- Der Einfluß der Autobahn macht sich jedoch noch in wesentlich größerem Abstand als der der K 29 bemerkbar, so daß aufgrund der von den Autobahnen verursachten Teilpegel die Orientierungswerte im gesamten Plangeltungsbereich, außer im Schatten von Gebäuden, überschritten sind.

Lärmschutzmaßnahmen sind daher zum Schutz gegenüber der angrenzenden "Willinghusener Landstraße" sowie gegenüber dem südlich gelegenen Autobahnkreuz Hamburg-Ost erforderlich.

Aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle usw.) gegenüber dem Verkehrslärm der "Willinghusener Landstraße" sowie weitere als die bisher bereits vorhandenen Lärmschutzanlagen am Autobahnkreuz scheiden aus städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der weitgehenden Wirkungslosigkeit aus.

In soweit können die erforderlichen Schutzvorkehrungen nur über die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen nach § 9 (1) 24 BauGB sichergestellt werden. Diese Festsetzungen werden für die entsprechend betroffenen Bereiche durch die Ziffer 5 des Teiles B -Text getroffen.

Die Anforderungen an den festgesetzten passiven Schallschutz entsprechen mindestens Lärmpegelbereich III der DIN 4109 (keine besonders hohen Anforderungen) bzw. Lärmpegelbereiche IV und V (weitergehende Anforderungen aufgrund von Verkehrslärmimmissionen).

Das zuvor angeführte Gutachten ("Lärmtechnische Untersuchung") ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

9. ALTABLAGERUNGEN

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt in der Nachbarschaft der Altablagung 78. Da innerhalb der Altablagung eine aufwendige Gasabsaugung betrieben wird, die das gesunde Wohnen und Arbeiten sichern soll, bestehen auch für den Randbereich der Deponie keine Bedenken bezüglich der Neubebauung.

Sollte bei Ausschachtungsarbeiten Müll gefunden werden, ist das Umweltamt des Kreises zu benachrichtigen und eine ordnungsgemäße Entsorgung des ausgehobenen Materials zu veranlassen.

Generell wird empfohlen, die Gebäude mit einer gasgängigen und bis an die Oberfläche reichenden Dränageschicht aus Kies etc. zu versehen, die nach oben offenzuhalten ist.

10. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

11. ÜBERSCHLÄGIGE ERMITTLUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Für die Realisierung der Erschließung des Baugebietes entstehen keine zusätzlichen Erschließungskosten nach § 127 (2) BauGB.

12. REALISIERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Neue Bauvorhaben haben sich nach den neuen Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes zu richten.

13. HINWEISE

- a) Im Interesse der Sicherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes wird seitens der Gemeinde Barsbüttel empfohlen, bei Eignung der Bodenbeschaffenheit und ausreichender Grundstücksgröße eine Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers auf dem Grundstück selbst vorzunehmen. Auch auf die Möglichkeit der Verwertung aufgefangenen Regenwassers, z. B. durch die Verwendung im sanitären Bereich der Gebäude, wird hingewiesen. Einzelheiten sollten rechtzeitig durch Beratung mit den zuständigen Trägern der betreffenden Ver- und Entsorgung geklärt werden.
- b) Auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde ("Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes" vom 01.02.1984, zuletzt geändert am 06. 07. 1995) wird hingewiesen.

14. BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Barsbüttel am ~~29.07.1998~~ gebilligt.

Barsbüttel, den 19. Mai 1998.

W. C. H.

Bürgermeister

**ARBEITSVERMERKE**

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN
- Büro für Bauleit- und Landschaftsplanung-
Rapsacker 12a, 23556 Lübeck
Tel.: 0451 / 87 9 87-0 - Fax 0451 / 87 9 87-22

Aufgestellt am:
zuletzt geändert am (Stand):

01.10.1996
22.01.1997
30.05.1997
09.07.1997

Lübeck, den 19. Mai 1998

Jürgen Anderssen

Planverfasser